

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg erlässt gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) folgende Ordnung für die Schulpraktischen Studien der Studierenden des Lehramts an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg:

**Ordnung der Schulpraktischen Studien
für Studierende des Lehramts an Gymnasien
an der Philipps-Universität in Marburg
(Praktikumsordnung)
vom 6. März 2007**

§ 1

Regelungszweck

Die nachstehende Praktikumsordnung dient der Ausführung von § 15 Abs. 3 Satz 1 HLBG.

§ 2

Aufgaben der Schulpraktischen Studien im Rahmen der Lehrerbildung

(1) Die Schulpraktischen Studien dienen den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen. Dabei sollen der Berufsfeldbezug und fachdidaktische Ausbildung gestärkt und integriert werden. Die Qualifizierung der Studierenden für ihre Berufspraxis ist wissenschaftlich fundiert und ergänzt die Qualifizierung in den Wissenschafts- und Forschungsfeldern der Fächer und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften. Schulpraktische Studien als Bestandteil der wissenschaftlichen Lehrerbildung dienen dem Aufbau einer professionsorientierten Haltung und der Förderung des allgemeinpädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzerwerbs. In der Schule sollen vielfältige Erfahrungen gesammelt werden, die dazu dienen sollen, die Berufswahlentscheidung zu überprüfen, die Fähigkeit zu differenzierter kritischer Selbstwahrnehmung bezüglich der Lehrerrolle und dem eigenen Lehrerhandeln zu fördern. Zugleich sollen sie motivieren, die theoretischen Studien gezielter im Hinblick auf eigene Interessen und Kompetenzen fortzusetzen.

(2) In den Schulpraktischen Studien werden z.B. Beobachtungsverfahren erprobt und ausgewertet, Unterricht geplant, durchgeführt und reflektiert, die Lernstände von Schülerinnen und Schülern ermittelt und analysiert oder Unterstützungsmaßnahmen zur Lernförderung geplant und durchgeführt.

(3) Die Schulpraktischen Studien sind Pflichtmodulen der Grundwissenschaften und der Fachdidaktiken der jeweiligen Unterrichtsfächer zugeordnet.

§ 3

Art und Umfang der Schulpraktischen Studien

Die Schulpraktischen Studien gliedern sich in zwei gleichgewichtige Praktikumsabschnitte

- die allgemein erziehungswissenschaftlichen Schulpraktischen Studien (SPS I)
und
- die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien (SPS II).

§ 4

Die Schulpraktischen Studien I

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Schulpraktischen Studien verfolgen mit ihren Bestandteilen (Vorbereitung, Blockpraktikum, Begleitung, Nachbereitung) u. a. die Ziele,

- Auseinandersetzung mit der künftigen Lehrerrolle,
- Einblicke in die Institution Schule, in schulische Abläufe und in Unterrichtsprozesse zu gewinnen,
- Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,
- Konsequenzen aus den Praktikumserfahrungen im Hinblick auf die Berufsentscheidung und die Gestaltung des weiteren Studiums zu ziehen.

(2) Die Schulpraktischen Studien I streben den Erwerb folgender Kompetenzen und Qualifikationsziele,

- die Reflexion schulpraktischer Begriffs- und Theoriebildung im Feld schulpraktischer Erfahrungen
- das Kennenlernen und die Reflexion des gymnasialen Berufsfeldes
- Persönlichkeits- und Rollentheorien zu kennen und für das eigene Unterrichtshandeln zu reflektieren.
- Schule, Schulsystem und Lehrberuf in den aktuellen gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erfahren, darzustellen, zu analysieren und zu reflektieren.
- Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung zu erfahren, darzustellen und zu reflektieren.
- Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln zu erfahren und zu reflektieren

mit dem Ziel an, das Berufsfeld Schule als zentralen Ort des Unterrichtens in einem umfassenden Zusammenhang und unter Einbeziehung des Berufs und der Rolle des Lehrers und der Lehrerin erkunden, verstehen und reflektieren zu können.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das erziehungswissenschaftliche Blockpraktikum ist der Nachweis eines vierwöchigen Orientierungspraktikums gem. § 15 (1) HLbG.

(4) Das erziehungswissenschaftliche Blockpraktikum dauert fünf Wochen und findet in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nach dem zweiten oder dritten Studiensemester statt. Es umfasst 100 Unterrichtsstunden in der Schule. Für die Studierenden besteht eine Anwesenheitspflicht in der Schule von durchschnittlich 20 Stunden je Woche. Das Praktikum wird durch universitäre Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS vorbereitet und ausgewertet. Die Studierenden werden vorwiegend hospitieren und spezielle Beobachtungsaufgaben als forschendem Lernen erfüllen. Weiterhin sollen sie mit den jeweiligen Mentoren/Mentorinnen und dem/der Leiter(in) der zugehörigen Begleitveranstaltung gemeinsam ausgewählte Unterrichtsschritte vorbereiten, durchführen und auswerten.

§ 5

Die Schulpraktischen Studien II (Fachdidaktik)

(1) Das fachdidaktische Praktikum dient der Vertiefung und Erweiterung der Schulerkundung in den beiden von den Studierenden gewählten Unterrichtsfächern. Dabei verbindet die Fachdidaktik die spezifischen didaktischen Bedingungen des jeweiligen Faches mit den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen. Weitere Ziele sind

- Rezeption und Reflexion des gymnasialen Berufsfeldes in zwei Unterrichtsfächern,
- Beobachtungen zu grundlegenden fachdidaktischen Bedingungen für erfolgreiches Lernen zu machen, einzuordnen und zu reflektieren,

- durch Hospitation von Fachunterricht Beispiele pädagogisch-fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Unterrichtsgestaltung zu gewinnen und kriterienorientiert zu reflektieren,
- exemplarisch Unterricht unter Anleitung vorzubereiten, durchzuführen und zu reflektieren,
- Lernstrategien und Lernmethoden für den Fachunterricht zu erfahren, darzustellen, zu analysieren und zu reflektieren,
- Erfahrung und Reflexion von Leistungsbeurteilungen.

(2) Die Schulpraktischen Studien II streben den Erwerb folgender Kompetenzen und Qualifikationsziele an:

- die Reflexion fachdidaktischer und schulpädagogischer Begriffs- und Theoriebildung im Feld schulpraktischer Erfahrungen.
- die Verbindung von Theorie und Praxis mit Auswirkung auf ein praxisnahes Studium (Reflexion der Schulpraxis auf der Basis ihrer fachdidaktischen Theorie).
- die Rezeption und Reflexion des gymnasialen Berufsfeldes in zwei Unterrichtsfächern.
- die Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- die Befähigung zur exemplarischen Erarbeitung und Durchführung von Unterrichtseinheiten.
- Lernstrategien, Lernmethoden, Lehrmethoden für den Fachunterricht zu erfahren, darzustellen, zu analysieren und zu reflektieren.
- Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln zu erfahren, darzustellen und zu reflektieren.
- die Rezeption und Reflexion der eigenen Unterrichtsfächer in ihrer schulprogrammatischen Stellung und Auswirkung auf schulisches Handeln und
- die Reflexion von Leistungsmessungsverfahren in den Fächern.

(3) Das fachdidaktische Praktikum soll als Semester begleitendes Praktikum im Umfang von insgesamt 100 Unterrichtsstunden i.d.R. im sechsten oder siebten Studiensemester und verteilt auf die beiden Unterrichtsfächer der Studierenden stattfinden.

Die Schulpraktischen Studien II in einem Fach umfassen insgesamt 50 Unterrichtsstunden an einer Praktikumschule. Die Schulpraktischen Studien II in dem zweiten Unterrichtsfach umfassen fachdidaktische Veranstaltungen mit Praxis berücksichtigendem Unterrichtsbezug, die ebenfalls 50 Unterrichtsstunden entsprechen sollen. Dies entspricht je 2 Leistungspunkten. Die jeweilige Praxisphase wird in jedem Fach von Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS mit je 3 Leistungspunkten begleitet. Details regeln die Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer. Die Schulpraktischen Studien II umfassen in beiden Fächern zusammen 10 Leistungspunkte. Eine Einbeziehung der Schulpraktischen Studien II in bereichsdidaktische Module oder fächerübergreifende Didaktikmodule ist ebenso möglich.

§ 6

Durchführung der Schulpraktika

(1) Die Lehrer ausbildenden Fachbereiche treffen im Rahmen der vorbereitenden Lehrveranstaltungen Vorsorge für die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Unterrichtsbeobachtungen und vermitteln Schwerpunkte für die besonderen Beobachtungsbereiche.

(2) Während des Praktikums werden die Studierenden von der Leiterin/dem Leiter der Begleitveranstaltungen und den betreuenden Lehrpersonen beraten und angeleitet. Sie werden einer/einem Mentor(in) der Praktikumschule zugeordnet und nehmen an der Hochschule an begleitenden Veranstaltungen teil.

(3) Nach jedem Praktikumsabschnitt ist als zusätzlicher Leistungsnachweis ein schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der in das Portfolio Eingang finden kann. Er kann als Einzel- oder Gruppenarbeit mit Nachweis der Einzelleistung abgefasst werden. Er soll mindestens eingehen auf

- die Schul- und Klassensituation,
- die Planung, Verlauf und Auswertung von Unterricht,
- Bearbeitung einer besonderen Beobachtungsaufgabe im pädagogisch-erziehungswissenschaftlichen (SPS I) oder fachdidaktischen (SPS II) Zusammenhang als Form forschenden Lernens,
- Darstellung und Reflexion persönlicher Beobachtungen und Erfahrungen in Bezug auf Lehrerhandeln, Lehrerrolle, das angestrebte Berufsfeld und die Fachdidaktik der gewählten Unterrichtsfächer.

(4) Die Leistungen im Rahmen der Schulpraktischen Studien einschließlich des Praktikumsberichtes sind grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach der letzten Ausbildungsveranstaltung des jeweiligen Praktikumsabschnitts zu erbringen. Wird diese Frist überschritten, gilt der Abschnitt als nicht erfolgreich beendet und kann einmal wiederholt werden.

Auf Antrag der/des Studierenden kann die/der Beauftragte für Schulpraktische Studien ausnahmsweise die Frist verlängern, wenn Gründe für eine Verzögerung vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

(5) Die Leistungen der Schulpraktischen Studien werden auf der Grundlage von §9 Abs. 5 und § 24 HLbG benotet.

§ 7

Praktikumsbescheinigung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Praktikumsmodul wird den Studierenden vom Zentrum für Lehrerbildung durch die/den Beauftragten bescheinigt aufgrund

- der regelmäßigen Teilnahme an den begleitenden Ausbildungsveranstaltungen,
- der Anfertigung eines Praktikumsberichtes gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 und
- des Nachweises der Anwesenheit an der Praktikumschule durch die Schule gem. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2. Die von den Fachbereichen auszustellende Bescheinigung ist spätestens zehn Wochen nach der letzten Veranstaltung der/dem Beauftragten für Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung vorzulegen.

(2) Die Bescheinigung des Praxismoduls des erziehungswissenschaftlichen Blockpraktikums enthält eine Note gem. § 9 Abs. 5 und § 24 HLbG, die der/die Lehrende festsetzt.

(3) Die Bescheinigung des Praxismoduls des fachdidaktischen Abschnittes enthält eine Note gem. § 9 Abs. 5 und § 24 HLbG, die sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Noten aus den jeweiligen Fachabschnitten, festgesetzt von dort Lehrenden, ergibt.

(4) Gelangen die/der Lehrende der Universität und die/der Mentor(in) zu der Auffassung, dass der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies der/dem Studierenden unter Angabe der Gründe von der/dem Beauftragten für Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung mitzuteilen. Kommt eine übereinstimmende Beurteilung nicht zustande, entscheidet der/die Beauftragte für Schulpraktische Studien, ob die Praktikumsbescheinigung zu erteilen ist. Gegen dessen Entscheidung kann der/die Studierende das Zentrum für Lehrerbildung anrufen.

(5) Mit Erreichen von mindestens 05 Punkten gem. § 24 HLbG i. V. mit § 6 HLbG-UVO für das Modul mit den Schulpraktischen Studien I wird die grundsätzliche Eignung für das gymnasiale Lehramt gem. § 12 Abs. 6 Satz 3 HLbG bescheinigt.

§ 8 Wiederholung

(1) Ist die Erteilung der Praktikumsbescheinigung versagt worden, kann die/der Studierende den Praktikumsabschnitt wiederholen.

(2) Wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist die/der Studierende zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht zuzulassen.

§ 9 Ausschüsse für Schulpraktische Studien

(1) Der **Ausschuss für die Schulpraktischen Studien I** besteht aus

- dem für die Schulpraktischen Studien zuständigen Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung. Es kann durch die/den Beauftragte(n) für Schulpraktische Studien vertreten werden.
- der/dem Beauftragten für Schulpraktische Studien
- allen in den SPS I tätigen Lehrenden des Instituts für Schulpädagogik
- 2 Studierende des Lehramts an Gymnasien

Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben nach § 10 in Kooperation mit dem Direktorium des Instituts für Schulpädagogik bzw. dem Dekanat des FB 21 als den für die schulpädagogische Lehre unmittelbar verantwortlichen Instanzen wahr. Die Zuständigkeit des Zentrums für Lehrerbildung für Planung und Koordinierung der Schulpraktischen Studien bleibt davon unberührt.

(2) Der **Ausschuss für die Schulpraktischen Studien II** besteht aus

- dem für die Schulpraktischen Studien zuständigen Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung. Es kann durch die/den Beauftragte(n) für Schulpraktische Studien vertreten werden.
- der/dem Beauftragten für Schulpraktische Studien
- allen in den SPS II tätigen Lehrenden der Fächer
- 2 Studierende des Lehramts an Gymnasien

(3) Das für die Schulpraktischen Studien zuständige Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung oder die/der Beauftragte für Schulpraktische Studien kann zur Erörterung von Belangen, die die Schulpraktischen Studien generell betreffen, beide Ausschüsse zu gemeinsamen Beratungen zusammenrufen.

§ 10 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten und unterstützen das Zentrum für Lehrerbildung und die/den Beauftragte(n) für Schulpraktische Studien bei der Organisation und Koordination der Schulpraktischen Studien. Sie werten Erfahrungen aus den Veranstaltungen aus und erarbeiten Konzepte zur Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien in beiden Abschnitten. Die Bestimmungen von § 55 Abs. 2 Ziff. 2 HHG bleiben davon unberührt.

(2) Die Ausschüsse beraten und empfehlen einheitliche Standards für die Durchführung der jeweiligen Abschnitte der Schulpraktischen Studien einschließlich der Entwicklung einer ver-

gleichbaren Leistungsmessung und Benotung. Sie entwickeln für die einzelnen Abschnitte der Schulpraktischen Studien geeignete Beobachtungsaufgaben gem. §§ 4 – 6 im Sinne der Förderung forschenden Lernens.

(3) Die Ausschüsse können dem Zentrum für Lehrerbildung und den Fachbereichen Vorschläge zur Personalentwicklung in den Schulpraktischen Studien machen. Sie beraten die Fachbereiche in Fragen Schulpraktischer Studien.

(4) Die Ausschüsse klären Möglichkeiten zu einer engeren Zusammenarbeit der Universität mit Schulen, Studienseminaren und Schulaufsicht; diese werden mit den einzelnen Institutionen durch das zuständige Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung oder die/den Beauftragte(n) für Schulpraktische Studien erörtert.

(5) Die Ausschüsse können dem Zentrum für Lehrerbildung Vorschläge für die Fortbildung der die Studierenden im Praktikum betreuenden Lehrkräfte (Kontaktlehrer(innen), Mentor(inn)en) z.B. durch Mentorentage sowie Anregungen zu weiteren Fort- und Weiterbildungsangeboten durch die Fachbereiche machen.

(6) Die Ausschüsse sind Ansprechpartner für das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität in allen Belangen der Schulpraktischen Studien. Das Direktorium des Zentrums trifft Entscheidungen im Einvernehmen mit den Ausschüssen insbesondere bei

- Änderungen der Praktikumsordnung,
- Planungen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Schulpraktischen Studien,
- Regelungen zur Leistungsmessung,
- Maßnahmen der Evaluation,
- Projekten der Schul- und Unterrichtsforschung, die im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien durchgeführt werden sollen.

§ 11

Organisation

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zentrums für die Schulpraktischen Studien und stellt die dafür notwendige Sekretariatskapazität in einem Praktikumsbüro bereit. Das Praktikumsbüro ist eine Einrichtung des Zentrums für Lehrerbildung.

(2) Zu den Aufgaben der Beauftragten und des Beauftragten gehören insbesondere

- die Gesamtorganisation der Schulpraktischen Studien I und II,
- die Festlegung der Anmeldetermine,
- die Verteilung der Praktikumsplätze,
- die Umsetzung der Praktikumsordnung,
- die Bescheinigung der Module, in denen die Schulpraktischen Studien absolviert werden,
- die Feststellung gem. § 12 Abs. 6 Satz 3 HLbG,
- die Koordination der Schulpraktischen Studien zwischen den Fachbereichen,
- die Mitwirkung an der Fortbildung der Mentor(inn)en,
- die Konzeption und Aufbau weiterer praxisbezogener Ausbildungssteile.

§ 12

Zuständigkeit der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind für die inhaltliche Durchführung und Betreuung der Schulpraktika verantwortlich. Sie führen die jeweiligen Begleitveranstaltungen sowie die Praktikumsbetreuung durch.
- (2) In den Fächern werden unter Berücksichtigung des organisatorischen Rahmens der Praktikumsordnung spezifische Module für die Regelungen zur Durchführung der Schulpraktischen Studien in ihrem jeweiligen Bereich erarbeitet, die in den Studienverlaufsplan des jeweiligen Teilstudiengangs aufzunehmen sind.

§ 13

Organisatorische Regelungen

- (1) Die Anmeldetermine liegen in der Regel in dem den jeweiligen Schulpraktischen Studien vorangehenden Semester und werden von der/dem Beauftragten für Schulpraktische Studien festgelegt. Die Anmeldung erfolgt auf einem gesonderten Formblatt. Die Praktikumsplätze werden von der/dem Beauftragten für Schulpraktischen Studien verteilt.
- (2) Die Studierenden müssen für den schulpraktischen Teil durch Unterschrift erklären, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die/der Beauftragte für Schulpraktische Studien teilt dies der jeweiligen Schulleitung zu Beginn des praktischen Teiles mit.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Praktikum an der Schule zu absolvieren, die ihnen im Rahmen der Gesamtorganisation zugewiesen wurde. Sollte in besonderen Fällen ein Wechsel der Schule bzw. des Ortes notwendig sein, sind die/der Beauftragte für Schulpraktische Studien und der/die Veranstaltungsleiter(in) sofort zu informieren, die Weiteres regeln.
- (4) Die Studierenden dürfen im Rahmen der Schulpraktischen Studien Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Schule aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen. Ein entsprechender Einsatz liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der jeweiligen Praktikumschule.
- (5) Beurlaubungen während des Praktikums können von der zuständigen Schulleitung nur nach Rücksprache mit der/dem Leiter(in) der Lehrveranstaltung ausgesprochen werden. Bei Erkrankungen während des Praktikums oder bei anderen zwingenden Gründen für eine Abwesenheit sind sofort der/die Kontaktlehrer(in) und der/ die Leiter(in) der Lehrveranstaltung zu benachrichtigen. Sie entscheiden gemeinsam darüber, in welchem Umfang das Praktikum gegebenenfalls zu ergänzen oder ob es zu wiederholen ist. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet die/der Beauftragte für Schulpraktische Studien unter Würdigung der vorgebrachten Argumente allein.
- (6) Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praktikums.
- (7) Über die Anrechnung von Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind, entscheidet unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 6 HLbG die/der Beauftragte für Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung der Universität im Benehmen mit der/dem für Schulpraktische Studien Zuständigen des jeweiligen Faches.

§ 14
Übergangsregelung

(1) Diese Praktikumsordnung ist verbindlich für alle Studierenden des Lehramts an Gymnasien, die sich ab Wintersemester 2005/2006 in einen solchen Lehramtsstudiengang eingeschrieben haben.

(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/2006 begonnen haben, führen ihre Schulpraktika nach den Regelungen der bisherigen Ordnung vom 6. Oktober 1997 (StAnz 45/1997 S. 3427) durch.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Marburg, 2008

Prof. Dr. B. Dressler
Geschäftsführender Direktor des
Zentrums für Lehrerbildung der
Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. V. Nienhaus
Präsident der
Philipps-Universität Marburg